

Den Mitgliedern des

InnKA

THÜR. LANDTAG POST
12.01.2024 08:29

880/2024

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Freistaat
Thüringen



Thüringer
Rechnungshof

Die Präsidentin



poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8909, Drs. 7/8910

Ihre Nachricht vom:
30. November 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Rudolstadt
10. Januar 2024

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/8909 –

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/8910 -

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu den oben genannten Gesetzentwürfen erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8909, Drs. 7/8910

Ihre Nachricht vom:
30. November 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8909 –

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

– Drucksache 7/8910 -

Rudolstadt
10. Januar 2024

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu den oben genannten Gesetzentwürfen bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und äußert sich wie folgt:

1. Alarmierungssystem – Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/8909)

Vorzustellen ist, dass der Brand- und Katastrophenschutz eine kommunale Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises ist, § 2 Abs. 2 ThürBKG.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Modernisierung des Alarmierungssystems, indem die analoge Alarmierung durch die Einführung eines digitalen Systems abgelöst werden soll. Dazu soll ein landesweites, einheitliches Alarmierungsnetz aufgebaut werden. Zur Erreichung dieses Ziels soll das Land die in § 7a Abs. 2 ThürBKG des Gesetzentwurfs benannten Aufgaben zur Sicherstellung einer einheitlichen Alarmierung übernehmen.

Mithin sieht der Gesetzentwurf eine Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Kommunen auf das Land vor. Unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit bedarf dies einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 91 Verfassung des Freistaats Thüringen).

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Der Rechnungshof kann den dargelegten Handlungsbedarf und die Begründung für die geplante Änderung der Aufgabenzuordnung (Gemeinwohlinteressen zum Schutz der Bevölkerung) nachvollziehen.

Mit der Übernahme der zentralen Kernaufgaben bei der Einführung eines einheitlichen digitalen Alarmierungssystems soll das Land den wesentlichen Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen Teil der Kosten übernehmen. Die Investitionskosten werden mit ca. 22 Mio. EUR für das Land und die jährlichen Betriebskosten, die im Zusammenhang mit dem Erhalt der Landeseinheitlichkeit stehen (Lizenzen, Software und zentraler Hardwareaustausch), mit ca. 815.000 EUR jährlich beziffert.

Die Kosten sind im Gesetzentwurf lediglich genannt, im Einzelnen aber nicht belegt. Mangels Prüfungserkenntnissen kann der Rechnungshof deren Plausibilität nicht bewerten.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte obliegt gemäß § 7a Abs. 1 ThürBKG weiterhin den Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe sowie den Landkreisen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe jeweils im eigenen Wirkungskreis. § 7a Abs. 1 Satz 2 ThürBKG hebt darauf ab, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung dieser Aufgabe Zentraler Leitstellen nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz bedienen.

Der Rechnungshof weist zunächst darauf hin, dass dies bereits in § 6 Abs. 2 ThürBKG geregelt ist. Zudem sei angemerkt, dass die Leitstellen durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu ertüchtigen sind (so D. Kosten unter 1 b) Kommunen). Die Anbindung der neuen digitalen Alarmierungstechnik in die Zentralen Leitstellen ist Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger. Die für die Anbindung notwendigen Schnittstellen sollen im Regionalleitstellenprojekt berücksichtigt und in den Technikzentren geplant werden. Der Rechnungshof empfiehlt, dass insoweit auch die Entwicklung des Regionalleitstellenprojekts im Blick behalten und auch hier auf eine Landeseinheitlichkeit geachtet werden sollte.

Dem Gesetzentwurf zufolge (Textnummer D. Kosten) betragen die Investitionskosten der Kommunen insgesamt 19 Mio. EUR. Dieser Wert ist nicht plausibel: Für die Ertüchtigung von 550 Funkstandorten müssten die kommunalen Aufgabenträger den Angaben zufolge alleine 12 Mio. EUR und für die Beschaffung von Pagern weitere 9 Mio. EUR aufbringen. Die Summe beträgt somit 21 statt 19 Mio. EUR.

Die aufgeführten Kosten kann der Rechnungshof wegen fehlender Prüfungserkenntnisse im Übrigen nicht bewerten.

2. Zusätzliche Altersversorgung – Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/8909) und Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Drucksache 7/8910)

Die beabsichtigten Regelungen hinsichtlich der Herstellung der Wahlfreiheit zur zusätzlichen Altersversorgung nimmt der Rechnungshof zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen